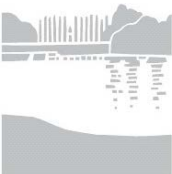


**Gemeinderatskanzlei**

Direktwahl 071 950 48 30

84.04.02

## Merkblatt Ladenöffnung/Ladenschluss



# Merkblatt Ladenöffnung/Ladenschluss

## **Rechtsgrundlage**

Kantonales Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1, abgekürzt RLG) vom 29.06.2004.

## **Allgemeine Öffnungszeiten**

Verkaufsgeschäfte dürfen geöffnet sein

- a) von Montag bis Freitag von 06.00 bis 19.00 Uhr
- b) am Samstag sowie am Vortag von Karfreitag, Weihnachtstag und Neujahr von 06.00 bis 17.00 Uhr

An öffentlichen Ruhetagen bleiben die Läden geschlossen.

## **Erweiterte Öffnungszeiten**

Für Läden und andere Verkaufsstellen, die zur Hauptsache Lebensmittel anbieten, mit einer Fläche bis höchstens 120 m<sup>2</sup>, sowie für Kioske, Blumenläden, Videotheken sind erweiterte Öffnungszeiten zulässig, nämlich

- a) an Werktagen von 05.00 bis 22.00 Uhr
- b) an öffentlichen Ruhetagen von 07.00 bis 21.00 Uhr

## **Bewilligungspflichtige Ausnahmen**

Die Gemeindekanzlei kann Bewilligungen erteilen für

- a) Sonntagsverkäufe: für jeden Laden höchstens viermal jährlich (in der Adventszeit von 12.00 bis 17.00 Uhr)
- b) Abendverkäufe: für jeden Laden zweimal jährlich am Werktag (für spezielle Verkaufsanlässe)
- c) Publikumsmessen und Anlässe von regionaler und überregionaler Bedeutung: wenn ein zeitlicher und örtlicher Bezug zwischen der Ladenöffnung und dem Anlass oder der Publikumsmesse besteht

Für hohe Feiertage sind keine Ausnahmen zulässig.

## **Gesuche für Ausnahmebewilligungen**

Bewilligungen für Sonntags- und Abendverkäufe sowie für Publikumsmessen und Anlässe sind rechtzeitig im Voraus bei der Gemeinderatskanzlei, Flawilerstrasse 3, 9242 Oberuzwil, einzuholen.

**Schlussbemerkung**

Dieses Merkblatt enthält teilweise Auszüge aus den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen. Sie können bei der Staatskanzlei St. Gallen (Drucksachenverkauf, Tel. 058 229 37 90) bezogen werden. Für allfällige Fragen oder Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Gemeinderatskanzlei, Tel. 071 950 48 30).

<p><b>Öffentliche Ruhetage</b> (gemäss Art. 2 RLG)</p> <p>Jeder Sonntag / Neujahr / Ostermontag / Auffahrt / Pfingstmontag / Bundesfeiertag (1. August) / Allerheiligen / Stefanstag (26. Dezember)</p>	<p><b>Hohe Feiertage</b> (gemäss Art. 3 RLG)</p> <p>Karfreitag / Ostersonntag / Pfingstsonntag / Eidg. Bettag / Weihnachtstag (25. Dezember)</p>
---	--

Oberuzwil, 20. Dezember 2023